

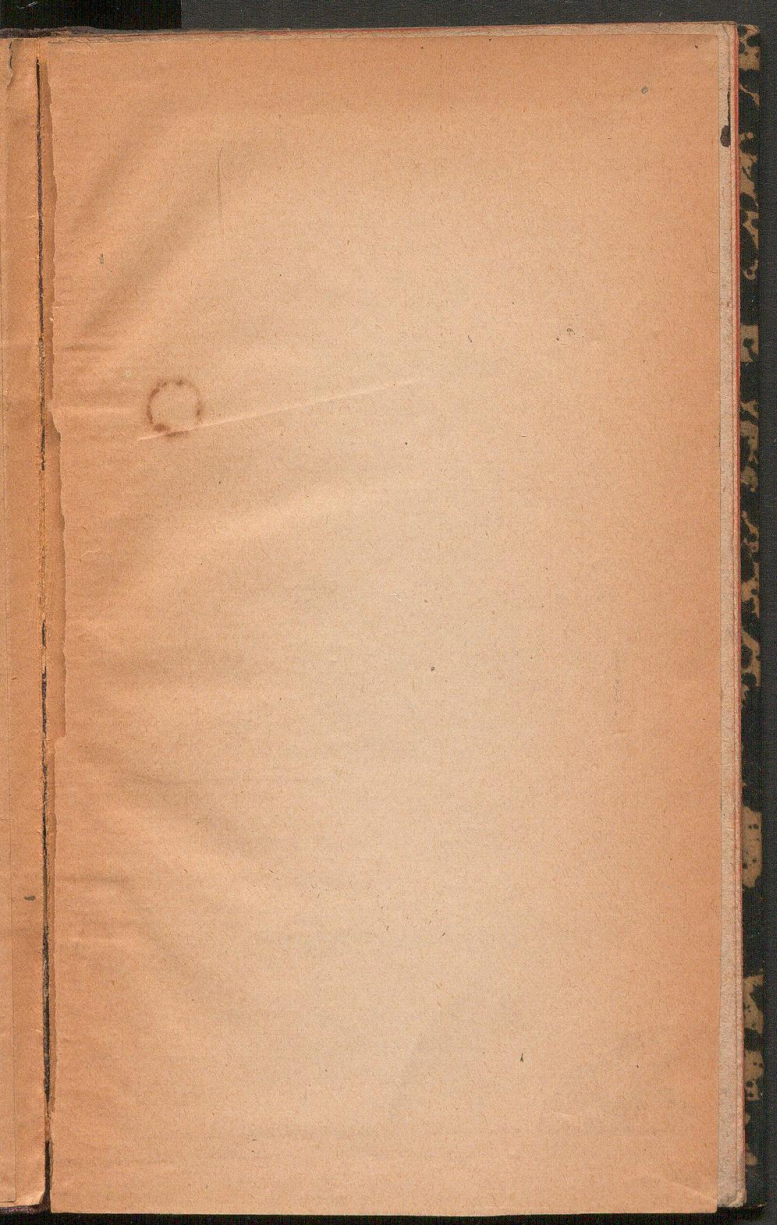
Wiener Stadt-Bibliothek.

4941

A











2000.

# II Was ist ein Comherr?

Von

J. N. Schwindler.



---

W i e n,

zu haben bey Sebastian Hartl in der Singerstrasse, bey Herrn Grund am St. Stephans-Hauptthore, bey Herrn Comich an der Peterskirche, und in dem Tobackgewölbe neben dem Kramerischen Cofeehause.

Les Chanoines vermeils & brillans de santé.  
S'engraissoient d'une sainte & longue oisive é,  
La discorde, a l'aspect du calme qui l'offense,  
Fait siffler les serpens, s'excite a la vengeance.

*Boileau dans son Lutr.*





2009 Jul

II



---

§. 1.

**Z**ener macht sich einen falschen Begriff von den Pflichten eines Domherrn, wenn er selbe in Absingung der Messe und täglicher Erscheinung in der Kirche allein gegründet zu seyn glaube.

§. 2.

Dieser erfüllt selten seine Pflicht, wenn er schon in der Wiege ein Canonicat besitzt, und ohne Beruf sich oft einem Stande zu widmen gezwungen sieht, den er oft gerne mit jedem Layen vertauschete.



## S. 3.

Der Domherr und Canonicus sind unterschieden, weil dieser nach kanonischen von Heil. Chrodegang, Bischoff zu Metz, gesammelten Regeln im 8. Jahrhundert gleichsam klösterlich zu leben anfieng. Die Satzungen des Chrodegangs haben meistens durch den Schutz Karl des grossen in den Mainzischen Kirchenversammlungen Anno 813. viel Aufnahme gefunden, und da sie in der Kirchenversammlung von Achen etwas mehr ausgeführt worden sind, hat man sie auch die achner-Regel genannt; daher hat die Abtheilung der Chor- und Domherren ihren Ursprung, a) viel später kam der Unterschied der regulirten und irregulirten Chorherren auf: im zehnten Jahrhundert haben einige Chorherren das gemeinschaftliche Leben verlassen, und ohne dem Armutsgelübde nach Art anderer Weltpriester sich in eigene Häuser gezogen; die das gemeinschaftliche Leben fortführt, denen ist zum Unterschied der Name der regulirten Chorherren geblieben, b) jene, welche den Heil. Eusebius von Verzell, oder

den

a) Man lese des Herrn Joseph Walentin Eybels Ord. Princ. p. II S. 202.

b) Man schlage nach bey Hautenstrauch 510. & seq. V. inst. jus Eccl.



den Heil. Augustin zum Stifter der regulirten Chorherren machen, irren sehr, weil man, obwohl beyde unter ihre Priesterschaft ein allgemeines Leben einzuführen angefangen haben, doch nirgends findet, daß ihre Priester Canonici gewesen sind. c)

S. 4.

Die meisten denken, daß es kein bequemeres Leben in dem geistlichen Stande gäbe, als Prälat oder Domherr zu seyn: auch ich würde ihrer Meinung beistimmen, wenn ich nicht die Pflicht künnte, welche jenem Manne zu erfüllen obliegt, der sich Domherr nennen will.

1. Sollen sie ihrer Kirche fleißig beywohnen. d)
2. Ohne erforderlicher Gestattung nicht länger als 3 Monate von ihr wegbleiben. e)

3

3. Daß

c) S. Ambros. ep. 82. ad Vercell. Thomas 61. L. 3 c. 3 seq. Boehmer J. Eccl. Tom. II. L. III. tit. 1 §. 11. bey Herren von Megee L. III. Decret. Tit. 9. 10. & 11.

d) Wsünden werden verlesen, daß nie gepfründet werde. Cap. ser. de Reser. 16. Domherren aber insbesondere schreibt d. es der tridentinische Kirchenrath vor Sess. XXIV. cap. 12.

e) Der Kirchenrath sagt, daß ein Domherr ohne Erlaubniß seiner Obern nicht verreisen darf, und daß solche Reisen seinem Gewissen überlassen werden. p. 1. F. 7. c. 9. v. 5 Man lese cap.



3. Daß sie dem Chor fleißig und in eigener Person betwohnen. f)
4. Daß sie ihre kapitularische Versammlung am ersten über dasjenige rathschlagen, was die Sitten, den Chor und den Kirchendienst betrifft. g)
5. Daß sie dem Bischoff alle Achtung erweisen. h)

Jene, welche diese Pflichten erfüllen, werden mit Recht Domherren genannt, ja die Kirchengesetze fordern an den Domherren nicht nur die Gottesgelahrtheit und die Rechtskunde, sondern auch daß sie auf hohen Schulen

---

IV. VII. & seq. ult. de Cleric. heresi Trid. sess. XXIV. c. p. 12. de Ref.

- f) Die tridentinische Kirchenversammlung sagt, alle sollen genöthigt seyn, den Chor selbst, und nicht durch Bestellte zu versehen.
- g) Die Kirchenversammlung zu Bizetre Anno 1564. die zu Toulouse 1590. die zu Noignon 1594. Tit. 33. van Espen nachdem er die Berordnung dieser Kirchenversammlung angeführt, sagt: Es steht wirklich zu lesen, daß Domherren das Zeitliche so sehr am Herzen liegt, daß man in ihrem Kapitel mehr von weltlichen als geistlichen Handeln hört, und in der That weltliche Domherren sind.
- h) Da die Bischöffe als das Oberhaupt der Geistlichkeit angesehen werden, so sind sie es auch des Kapitels. cap. Nov. de his, quæ sunt ab Præl. sine consensu Capit. & Conc. trid. sess. XV. s. 6. de Ref.





len der akademischen Würden sich theilhaftig machen; und es folget, daß sie einmal auch Lehrer waren, weil Wigger in seinem Tract. VII. de jure & just. c. 3. dub. 20. n. 90. sagt: Ein Domherr, dessen Stelle frey ist, das ist, der weder Lehrer noch Prediger, noch Beichtvater, und von anderen dergleichen Diensten ledig ist, thut der Schuldigkeit der Anwesenheit bey seiner Kirche nicht genug, wenn er etwa einmal des Tages in den Chor geht; denn obwohl nach dem Herkommen bey mancher Kirche ein solcher, wie andre, seine Einkünften zu verdienen vielleicht geachtet ist, so ist er doch schuldig, die ganzen Tagzeiten mitzubeten, so daß es nicht scheint, wie diejenigen von einer Todssünde zu entschuldigen sind, welche ohne rechter Ursache gewöhnlich von einer, oder andrer Tagzeit wegzubleiben pflegen. Bey dem van Espen part. 1. Tit. 7. cap. 9. §. 4.

## §. 5.

Die Domherren hatten vor Alters sehr großes Ansehen, denn bis auf die Zeiten des Pabst Pius V. haben sich die Domherren v. Rompostel, Mayland und von Neapel Kardinalle ihrer Kirche genannt. Cardinal de Petra ad Const. Eugen. IV. Tom. 4. n. 6. & 7.



§. 6.

Erzbischoff Günther von Köln gestattete den Canoniceis, ihre Obern sich selbst zu wählen, daß kein Bischoff die geringsten Präbenden ohne ihrem Wissen und Willen jemandem verleihen soll, und daß jeder das Recht habe, seine Wohnung (mansionem) mit allen den seinigen, einem seiner Mitbrüder, wem er wolle, zu vermachen. Synod. Colon. Anno 883. apud Hartzheim T. 2. p. 5. 6.

§. 7.

Muratori bringt einige Privilegien in Vorschein, worinn die Kaiser den Bischöffen ausdrücklich versagen, den Canoniceis etwas von ihren Gütern zu entziehen, zu vertauschen, oder sonst einen Eingriff zu thun. Muratori Antiquit. Ital. Tom. V. Dissert. 62.

§. 8.

Alexander hat die vornehmsten Amtsdienner seiner Kirche, folglich auch Domherren den Cardinälen bengezehlt. Onuphr. Panvinus. Mabilon. Comment. in Ord. Rom. p. 115. Tom. II.

§. 9.

Vor Zeiten hatten sie auch das Stimmrecht. Can. XVI. q. 7. Cauf. XVIII. Can. fin. q. 2. can. III. c. 1. de elect. cap. 22. 25. de Präbend.

§. 10.



§. 10.

Daß sie dem Bischoffe untergeben sind, folget aus §. 5. und in Cap. Novit. de his, quæ sunt a Præl. sine consensu cap. und Conc. Trid. sess. XV. cap. 6. de Ref. wird geboten, daß den Bischöffen allemal die ihrer Würde schuldige Ehre erwiesen werde, daß ihuen im Chor, im Kapitel, bey Bittgängen und allen öffentlichen Auftritten der erste Sitz und Platz, den sie sich wählen, eingeräumt werde, und bey allen Verhandlungen ihr Ansehen vorzüglich gelte.

§. 11.

Auch gefreite Domkapitel sind schuldig, den Bischoff zur Besteigung seines Stuhls zu begleiten, sich vor ihm, da er den Segen giebt, zu beugen, und auf sein Begehren Versammlungen anzusagen. Van Espen. p. 1. Tit. 8. c. 2.

§. 12.

Die Domherren dürfen bey Lebzeiten dem Bischoff selber Rath geben in Sachen, wo es erfordert wird, seine Einwilligung zu ertheilen. i)

X 5

§. 13.

---

i) Der Bischoff soll in Sachen von Wichtigkeit ohne dem Rath seines Kapitels nichts unternehmen. S. Ignat. ep. ad Turken. S. Cypr. ep.



## §. 13.

Es kann auch jeder Domherr ein Geschäftstäger des päpstlichen Stuhls seyn. Cap. fin. de Reser. Darum hält man heutiges Tags dafür, daß weil sonst dazu bewürdigte Geistliche erfordert werden, eine jede Domherrnstelle in einem etwas weiteren Verstand eine kirchliche Würde sey. Meistens sind selbe mit Ubelichen besetzt, und Pabst Gregor IX. scheint jenen, welche die Gewohnheit tadeln, keinen zum Domherrn zu machen, der nicht vom Ubel ist, bezutretten. da er Cap. 26. de Præb. & dignit. spricht.

## §. 14.

Bey einem erledigten Stuhl haben die Kapitel nebst dem Wahlrechte k), wenn es ihnen

ep. 5. ad presb. & Diac. Cauf. XV. qu. 6. c. 4. & 5. de his, que fiunt a Præl. c. 7. de arbitr. Herr von Megger Inst. Jur. Eccl. p. III. §. 252. edit. nov.

k) Schon in der ersten Kirche hat nach dem Hintritte eines Bischoffs seine hinterlassene Domgeistlichkeit die Versorgung der verwaisten Kirche auf sich genommen. Als im IV. Jahrhunderte die Donatisten und andere Keger sich an solche Kirchen wagen, und ihnen Männer von ihrer Sekte vorzusetzen suchten, fieng man in dergleichen bischofflichen Städten die Interventores oder Intercessores abzufondern an: weil manche die Einkünfte des ledigen Bischoffs, oder gar das Bischoffthum selbst, an sich zu bringen suchten, mußte man sich um Mittel



ihnen durch besondere Gesetze und Gebräuche nicht genommen worden ist l), auch die Gewalt, sowohl in geistlichen Dingen, die nicht nach der Bischoffsweihe m) sondern aus dem ordentlichen Hirtenamte fließen n) und ohne der Kirche und des Christenvolks Nachtheile keinen Verschub leiden, o) sondern auch in welt-

---

tel umsehen. Im zehnten Jahrhundert kam die Obforge für die verwaisste Kirche dem Domkapitel allein zu. Dieses Recht ist ihnen auch durch päpstliche Gesegbriefe, durch königliche Verordnungen, und durch den Rechtsbrauch bestäetiget, auch in unserm Deuschlande, besonders durch die Verträge mit dem matzi- schen Hofe wider die päpstliche Vorbehalten- gen gesichert worden. Man lese c. 3. 4. de suppl. negl. Præl. in 6. c. 11. 14. de Mag. & obed. & cap. un. ord. in 6. Can. 74. Cod. Eccl. Aff. bey dem Gratian pars VIII. c. 22. q. 1. S. Greg. ep. 19. L. 11. Diff. LXI. c. 16. Thomas 61. L. 3. c. 7. §. 13. bey Alex. Natal. Hist. Eccl. sac. 13. & 14. Dissert. VIII. art 2. § 7. & 8. und bey Jesstadt opusc. jurid. Tom. VI. opusc. VII. §. 30.

- l) Z. B. in Ländern, wo der Landesfürst den Bischoff ernennt.
- m) Bey P. Engel ad tit. ne sede vacante n. 13.
- n) Clement. fin. de statu Monach. cap. un. Ne sede vac. tit. 6. c. 24. de Mag. & obed. c. 6. de Heret. in 6.
- o) Ein Domkapitel ist nicht verbindend, ohne dringender Noth Domsfründe oder bewegliche und



weltlichen, welche zur Handhabung des Kirchenstaates, Sicherstellung der Landeshoheit p) und Bütewirthschaft schleunig besorgt werden müssen, q) nach der Natur der Sache selbst, und der von kirchlichen und landesfürstlichen Gesetzen bestimmten Weise, als Vertreter des Bischoffs alles nöthige zu veranlassen. r)

S. 15.

---

und unbewegliche Güter einzuziehen; Güter, welche zur Unterhaltung des Bischoffs gehören, sind zu der Kapittelkammer zu schlagen. Man lese Cauff. XII. Can. 38. 41. 42. 43. 44. qu. 2. cap. 2. 3. Ne sed. vac. c. 4. de Elect. in 6. Clem. 7. de Elect. Trid. sess. XXIV. c. 15. cap. 1. & 3. de integ. rebit. van Espen P. I. Tit. VII. cap. 5. & Tit. 8. cap. 3. Thomasia p. I. L. 3. cap. 10. Leuren de Vic. ep. Tract. III. cap. 2. P. Westner ad tit. ne sede vac. art. 1.

p) Nachdem seit Otto IV. die Kaiser der Rheyen zum Besten das Regalienrecht haben fahren lassen, so haben die Domkapitel die Obforge des Feistlichen und des Geistlichen sich zuerzignet, worinnen auch die Zeit und Gewohnheiten da und dort gesichert worden.

q) Bey Hautenstrauch Inst. Jur. Eccl. S. 535.

r) Van. Espen P. 1. Tit. 7. & seq. bey Leuren de vic. ep. Tract. III. c. 4. & 5. bey Zellstätt opusc. jurid. Tom. II. opu. c. VII. S. 77. & sequent. wo von Dingen, deren sich die Domkapitel wider Recht anmassen, vieles gesagt wird.



§. 15.

Was ein Kapitel zur Zeit des erledigten Stuhls vermag, dasselbe muß es auch in der Zeit vermögen, wo die Bischofswahl verhindert ist, nur daß also im letzten Falle sich solche Geschäfte mehr anhäufen, welche keinen Verschub ohne Nachtheile der Seelen, der Kirche und des Bisthums leiden. Man kann also auch die Vergebung der geistlichen, dem Bischoff sonst gehöriger Pfründen, dem Kapitel nicht absprechen. C. un. ne sed. vac. tit. 6. Man schlage nach bey Mautenstr. Inst. Jur. Ecclesiast. §. 539.

§. 16.

Die Unternehmungen, zu welchen des Kapitels Einwilligung erfordert wird, sind solche, welche die Gerechtsamen oder Bürden des Bisthums, oder die Gerechtsamen oder Bürden des Kapitels betreffen, und folglich den Stand der Kirche oder des Kapitels ändern möchten.

§. 17.

Die Domherren müssen rechtmäßig zum Kapitel versammelt werden, und es wird erfordert 1. Daß sie der Bischoff zusammenrufe, oder wenigstens auf seinen Auftrag der Domdechant. Conc. Trid. sess. XXV. c. 6. de Ref.

2. Daß



2. Daß das Kapitel in der festgesetzten Zeit oder wenigstens doch in der gewöhnlichen Zeit gehalten werde.

3. Daß die Domherren mündlich, oder durch Briefe, oder durch Glockenzeichen einberufen werden C. 30. de Elect.

4. Daß sie am rechten und gewöhnlichen Orte, welcher bey uns die Kapitelsstube heißt, zusammentreten; wiewohl sie der Bischoff auch in seinem Rathssaale versammeln darf. Man sehe bey Card. de Luca Tom. I. de can. disc. 27. Tom. III. de Reg. disc. 53. bey Barbosa de Canon. c. 33. bey Leuren de for. Benef. P. II. p. 671.

§. 18.

Es müssen alle, welche im Kapitel Stimm haben, wenn sie anders nicht abwesend sind, einberufen werden. Causs. X. c. 2. q. 10. cap. 5. de his, quæ fiunt a Præl. Es müssen auch Abwesende einberufen werden.

1. Da ein Vorsteher erwählt werden soll. Cap. 42. de elect.

2. Da es um die Aufnahme eines Domherrn, oder um die Verleihung einer Dompräbende zu thun ist.

3. Da die Sperr des Gottesdienstes anzukündigen ist: Cap. 8. de offic. ord. in 6.



4. In äußerst wichtigen oder wenigstens solchen Geschäften, da man dem alten Herkommen nach auch abwesende Domherren einzuberufen pflegt.

§. 19.

Es geschieht oft aus Nachlässigkeit des Bischoffs, oder Domdechants, daß nicht alle zusammenberufen werden, und sie können in diesem Falle sich über diese Unbild beschweren, und machen, daß alles, was in ihrer Abwesenheit geschehen, für ungeschehen gehalten werde. Cap. 28. & 36. de Elect.

§. 20.

Der ganze Rathschlag gilt dazumal nicht, wenn zwey Drittheile der Domherren nicht einberufen worden, L. 3. seq. quod cujusque univers. nom. L. 3. de Decret. in ord. Passerinus de Elect. can. 11. n. 42. Barbosa de can. 50. Wiestner L. III. tit. n. 1213.

§. 21.

Da ich nun von den Pflichten eines Domherrn, von ihrem Ansehen, und ihrer Macht gesprochen habe, so wage ich es als eine kleine Anmerkung beyzufügen, daß es wider alle Vernunft streitet, wenn ein Geistlicher, zu der nämlichen oder verschiedenen Kirche mehrere Amtswürden oder Pfründen haben soll, da doch ein jedler täglich und persöhnlich be-



bedient werden will: noch ungeschicklicher ist es, wenn sie in öffentlichen Spaziergängen die Jolis- cocurs zu machen sich bestreben, und sich dadurch noch mehr die Hochachtung und Verehrung derjenigen entziehen, welche ohnehin laue Christen zu werden schon beginnen.











